



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.433/2-V/2/92 ✓

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

LH
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. JULI 1992

LH.-GG-2/4-1992 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(LH.-409/G-2/3-1992)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-2/4-1992 (Ltg.-409/G-2/3-1992)
21. Mai 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Mai 1992 betreffend eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die für einen Bediensteten angeordnete Rufbereitschaft darf nur mit seiner Zustimmung oder durch tatsächliche Arbeitsleistung unterbrochen werden. Diese Regelung stellt eine Einschränkung der Dispositionsmöglichkeit des Dienstgebers und insofern eine Besserstellung der Gemeindebediensteten gegenüber den Bundesbediensteten dar (Art. 21 B-VG).

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

./.